

Einkaufsbedingungen der Universal Sicherheitstechnik GmbH

Durch die Annahme oder Ausführung des Auftrages erkennt der Auftragnehmer an, dass die Lieferung oder Leistung ausschließlich zu unseren nachstehenden Bedingungen erfolgt: Abweichungen hiervon erfordern unser ausdrückliches, schriftliches Einverständnis.

1. Vertragsabschluss

1. Bestellung
Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche, telefonische oder per Fax getroffene Abreden oder Mitteilungen Ihrerseits bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Art und Mengenänderungen
Von uns nach Bestätigung des Auftrages gewünschte Änderungen wie z. B. Typen- oder Dimensionsänderungen zu den vereinbarten Preisen sind ebenso möglich wie Änderungen der bestellten Mengen.
3. Rahmenauftrag
Rahmenaufträge werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Die Lieferung ist gemäß unseren Abrufen durchzuführen.
4. Retourwaren
Die Möglichkeit der Rücksendung von Materialien gilt als vereinbart. Diese werden durch volle Gutschrift vergütet, und es können uns keinerlei Manipulationsspesen und sonstige Belastungen angerechnet werden.
5. Auftragsbestätigung
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Bestellung innerhalb von 6 Tagen schriftlich zu bestätigen. Abdeutungen oder Veränderungen sowie von unserer Bestellung abweichende Bedingungen des Auftragnehmers sind besonders hervorzuheben und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um Vertragsinhalt zu werden. Ein Schweigen unsererseits auf Abänderungswünsche gilt keineswegs als Zustimmung der durch den Auftragnehmer vorgeschlagenen Änderungen. Sofern wir vom Lieferanten nicht innerhalb von 6 Tagen die schriftliche Auftragsbestätigung erhalten, betrachten wir im Sinne des österreichischen Handelsgesetzes unsere Bestellung als vollinhaltlich angenommen. Wir behalten uns jedoch in diesem Fall den Widerruf der Bestellung vor.

2. Preise

1. Alle in der Bestellung angegebenen Preise sind Fixpreise, soweit nicht ausdrücklich andere Preise von uns schriftlich bestätigt werden. Bei veränderlichen Preisen werden nur jene Zuschläge anerkannt, welche von der „unabhängigen Schiedskommission beim BM für Wirtschaft und Arbeit“ genehmigt werden. (Indexsteigerung mit 1% Klausel). Es gilt der Index des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.
2. Preisänderungen jeder Art sowie Preise, die in der Bestellung nicht enthalten sind, bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.
3. Falls nicht anders vereinbart, sind die Verpackungs- und Frachtkosten in den Einheitspreisen enthalten. Ist vereinbart, dass wir die Frachtkosten tragen, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten und Gefahren, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt jedenfalls der Auftragnehmer.
4. Mit dem vereinbarten Preis sind auch alle Nebenleistungen abgegolten, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und zum einwandfreien Betrieb der zu liefernden Ware erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Dokumente, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Inbetriebnahme, usw.

3. Termine

1. Alle in den Bestellungen genannten Termine gelten als Fixtermine gemäß § 376 HGB. Sobald die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine gefährdet ist, sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Nichteinhaltung der Termine können wir ohne Nachfristsetzung nach unserer Wahl spätere Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung und Leistung oder Schadenersatz wegen Nichtlieferung oder Leistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. In allen Fällen gilt die Lieferung erst dann als erbracht und vollständig, wenn die in der Bestellung des Auftraggebers angeführten Dokumente, Beschreibungen, Atteste, etc. der gelieferten Ware an den Auftraggeber übergeben worden sind und die Abnahme erfolgt ist.
2. Pönale
Wir sind auch bei Teilverzug berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag einer Terminüberschreitung eine Verzugsstrafe von 0,5 % der Gesamtauftragssumme (brutto) bis zu einer Höhe von max. 10 % , es sei denn unser Auftraggeber hat uns gegenüber höhere Pönaleforderungen, unabhängig vom eigenen Schaden, in Abzug zu bringen, es sei denn, auf der Bestellung ist ein anderer Prozentsatz oder Pauschalbetrag angegeben; dann gilt dieser.
Genannte Pauschalbestimmung gilt auch für die Beibringung aller Nebenleistungen nach Pkt. 2.4 dieser Einkaufsbedingung. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht, ein Verschuldensnachweis ist nicht erforderlich. Durch den Lieferanten verursachter, über das Pönale

hinausgehender Schaden (z.B. höhere Pönaleforderungen unseres Auftraggebers uns gegenüber) hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Schadenersatzverpflichtung zu vertreten.

4. Versand

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, je nach den speziellen Anforderungen der Ware oder Versandart für eine entsprechende Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Kosten für Beschädigung der Ware aufgrund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der Auftragnehmer.
2. Alle Sendungen sind – sofern in unserer Bestellung nicht anders verlangt – frachtfrei an die angegebene Versandadresse abzufertigen. Bei Frachtvorlagen unsererseits werden dem Auftragnehmer auch die Stundungsgebühren berechnet.
3. Bei Sendungen aus dem Zolllausland sind sämtliche zur Verzollung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Abgang der Sendung an den angegebenen Zollspediteur zu senden. Sämtliche Kosten, die aufgrund mangelhafter bzw. verspäteter Unterlagen entstehen, gehen zulasten des Auftragnehmers.
4. Jeder Sendung ist ein Lieferschein 2-fach beizulegen. Teillieferungen sind durch den Lieferanten als solche zu deklarieren mit Bestellmenge, Liefermenge und den Rückständen. Nachlieferungen sind mit einem Nachlieferschein (Vermerk: „Nachlieferung zu Bestellung Nr.....“) zu versehen.

5. Atteste – Prüfzertifikate

Allfällige, in der Bestellung angeführte Atteste und Prüfzertifikate sind ohne Aufpreis in der gewünschten Ausführung und Anzahl beizubringen.

6. Rügefrist

Einvernehmlich abbedungen wird die Prüf- und Rügeobliegenheit, insbesondere jene nach den §§ 377 und 378 HGB sowie des UN-Kaufrechtes.

7. Gewährleistung

1. Die Lieferungen und Leistungen müssen die zugesicherten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Normen und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, insbesondere hinsichtlich Sicherheit, den Arbeitnehmer- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Entsprechen sie diesen Anforderungen nicht, so hat der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder – insofern dies nicht möglich ist – die mangelhaften Teile nach unserer Wahl kostenlos gegen einwandfreie auszuwechseln. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber uneingeschränkt für alle Schäden und Folgeschäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware verursacht worden sind. Diese Haftung ist unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers oder des Erkennens oder der Erkennbarkeit des Mangels bei der Lieferung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge dieser Mängel und Folgeschäden schad- und klaglos zu halten. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach oder gebietet es die Dringlichkeit, so können wir nach Verständigung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst treffen; im übrigen behalten wir uns alle gesetzlichen Ansprüche vor.
2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre und 1 Monat, bei Korrosionsschäden 5 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage und mangelfreier Übernahme durch den Bauherrn. Der Auftragnehmer hat jedoch zumindest auf jene Dauer und im selben Umfang Gewähr zu leisten, wie wir unserem Auftraggeber gegenüber, dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer bewegliche Waren liefert, die zu unbeweglichen Sachen verarbeitet werden.
3. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen, sie läuft nach jeder Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung oder –leistung für den betreffenden Gegenstand neu. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
4. Falls nicht anders vereinbart, kann für die Gewährleistungsfrist ein Hafrücklaß von 5% der Brutto-Rechnungssumme einbehalten werden, sofern nicht hierfür zur Deckung eine unwiderrufliche Bankgarantie beigebracht wird. Laufzeit der Bankgarantie, falls nicht anders vereinbart, 1 Monat länger als unsere Gewährleistungsfrist.

8. Produkthaftpflicht

Die Haftpflicht nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz (PHG) gilt uneingeschränkt. Beschränkungen der Ersatzpflicht, insbesondere die Freizeichnung gemäß § 9 PHG sind ausgeschlossen.

9. Warenübernahme, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

1. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen, sofern wir nicht ausdrücklich Sammelrechnungen wünschen.
2. Für Fremdleistungen auf unseren Baustellen können prüfbare Teilrechnungen gemäß dem Arbeitsfortschritt im Mindestausmaß von € 10.000,- gelegt werden. Wir behalten jedoch 10 % des Rechnungsbetrages jeder Teilrechnung als Deckungsrücklaß bis zur endgültigen Anerkennung der Schlussrechnung ein.

3. Die Übernahme oder Bezahlung der Waren oder Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Überprüfung, insbesondere hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Prüfung erfolgt im Zuge des Wareneinsatzes.
4. Sollte eine oder mehrere Teilrechnungen nicht innerhalb der Skontofrist bezahlt werden. Bleibt der Skontoanspruch für zeitgerecht bezahlte Rechnungen dennoch aufrecht.
5. Die Annahme der Zahlung aus der Schlussrechnung schließt Nachforderungen durch den Lieferanten aus.
6. Die Zahlungsfrist beginnt am Werktag nach dem Einlangen der Rechnung zu laufen, wenn alle zugehörigen Lieferungen und Leistungen vollständig erbracht wurden.
7. Sofern unsererseits keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gelten nach Wahl des Auftraggebers folgende Zahlungsziele: 30 Tage 3% Skonto, 90 Tage netto. Zahlungen an dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden 1. oder 15. eines Monats bzw. dem darauffolgenden Montag gelten als zeitgerecht und skontowahrend.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungen ist unsere umseitig angeführte Adresse, für Lieferungen und Leistungen die umseitig genannte Versandanschrift.

11. Sonstige Vereinbarungen

1. Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, außer wir erteilen hiezu unsere ausdrückliche Einwilligung.
2. Gegenforderungen von uns können, auch wenn sie andere Geschäftsfälle betreffen, in Abzug gebracht werden.
3. Alle Zeichnungen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden; sie sind unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfragen oder Bestellungen zurückzuschicken. Ebenso behalten wir uns alle Rechte an nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen vor. Wenn Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aus Anlaß der Lieferung oder Leistung oder deren Verwendung Ansprüche gegen uns geltend machen, hat uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen und uns etwaige Schäden einschließlich etwaiger Prozesskosten zu ersetzen. Stellt uns der Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Frist von derartigen Ansprüchen frei, so können wir nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Der Auftragnehmer überträgt mit der Übergabe der Ware vorbehaltlos das volle Eigentum an uns und erklärt, dass daran keine Rechte Dritter bestehen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt nach Wahl des Auftraggebers die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien. Wir können jedoch den Auftragnehmer auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen. Im übrigen findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich Anwendung.

Auf sämtlichen unsere Bestellungen betreffenden Zuschriften ist unsere Bestellnummer anzuführen; alle Verzögerungen, die durch fehlende Bestellnummern entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Wien, Juli 2013